

Für das Nachschlagewerk !

Gesetz: HGB §§ 335 ff.

Rechtssatz:

Die Abgrenzung zwischen stiller Gesellschaft und einem partiarischen Rechtsverhältnis kann nicht allein an Land einzelner Vertragsbestimmungen erfolgen, wenn für den Geldgeber eine Gewinnbeteiligung vorgesehen und eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen ist. Da in diesem Fall z.B. die Einräumung von Kontroll- und Überwachungsrechten sowohl Ausfluß eines Gemeinschaftsverhältnisses zwischen den Vertragsschließenden wie auch Ausdruck eines einseitigen Sicherungsbedürfnisses des Geldgebers sein kann, ist in einem solchen Fall die Abgrenzung zwischen der stillen Gesellschaft und einem partiarischen Rechtsverhältnis unter umfassender Berücksichtigung des Vertragszwecks und der wirtschaftlichen Ziele der Vertragsschließenden vorzunehmen.

✓ Aktenzeichen: II ZR 20/51

Urteil vom 19. September 1951.

OLG Oldenburg

8
II ZR 20/51

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 19.9.1951

B r a u n,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Margarete G [REDACTED], O [REDACTED], L [REDACTED]-
allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Martin S [REDACTED], W [REDACTED],
S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Belovsky, Dr. Naidinger, Dr. Fischer und
Dr. Benkard,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 1. Dezember 1950 wird insoweit zurückgewiesen,
als die Klage zu einem Teilbetrag von DM 36,-- ab-
gewiesen ist.

In übrigen wird auf die Revision der Klägerin das
vorbezeichnete Urteil aufgehoben und die Sache in-
soweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte, der sich in einem selbständigen Unternehmen mit der Herstellung und dem Vertrieb von Musikinstrumenten befasste, schloß mit der Klägerin am 21. November 1947 einen schriftlichen Vertrag, nach dessen Wortlaut sich die Klägerin an dem Unternehmen des Beklagten als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von 30.000,-- RM beteiligte. Die Einlage der Klägerin sollte zur Geschäftserweiterung dienen. Nach weiteren Bestimmungen des Vertrags war die Klägerin mit 20 % an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt, wobei ihr der Beklagte einen Mindestbetrag von 8 % ihrer Einlage jährlich garantierte; eine Verlustbeteiligung der Klägerin war ausdrücklich ausgeschlossen (§ 2). Des weiteren wurde der Klägerin das Recht auf Einsicht in die Bücher und Papiere des Beklagten sowie auf Vorlage der Gewinnberechnung und schriftlicher Mitteilungen der jährlichen Bilanz eingeräumt (§ 4) und ihr zur Sicherung ihrer Ansprüche das Eigentum des Beklagten an dem von ihm bewohnten Barackengebäude übereignet (§ 6). Schließlich war vorgesehen, daß der Beklagte weitere Gesellschafter, Kommanditisten und stille Teilhaber nur mit Zustimmung der Klägerin aufnehmen dürfe (§ 1). Die Klägerin hat nach Abschluß des Vertrags die Einlage in Höhe von 30.000,-- RM geleistet und in der Folgezeit von dem Beklagten Auszahlungen auf den ihr eingeräumten Mindestgewinn in Höhe von insgesamt 1.200,-- RM und 260,-- DM erhalten. Im Herbst 1948 einigten sich die Parteien dahin, daß das Vertragsverhältnis zum 1. Oktober 1948 gelöst würde. Eine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsanspruchs der Klägerin konnte zwischen ihnen in der Folge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zeit jedoch nicht erzielt werden, da die Klägerin insoweit von einer Umstellung 1 : 1 und der Beklagte von einer Umstellung 10 : 1 ausging.

Mit der vorstehenden Klage hat die Klägerin einen Teilbetrag von DM 3.500 ihres Einlagekapitals sowie rückständige Zinsen und rückständige Gewinnanteile in Höhe von 400,-- DM, ferner einen Betrag von 36,-- DM und einen Ersatzanspruch in Höhe von DM 276,-- geltend gemacht. Das Landgericht hat diesem Klagsanspruch unter Zurückstellung des Ersatzanspruchs der Klägerin durch Teilurteil in vollem Umfang entsprochen. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte neben dem Antrag auf Abweisung der Klage im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß die Klägerin aus dem Vertrag vom 21. November 1947 nicht mehr als 3.936,-- DM verlangen könne. Das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des Urteils I. Instanz den Anträgen des Beklagten entsprochen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Klägerin die Wiederaufstellung des Urteils I. Instanz sowie Abweisung der Widerklage erstrebt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Parteien entsprechend dem Wortlaut des Vertrags einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, durch den sich die Klägerin als stille Gesellschafterin an dem Geschäft des Beklagten mit einer Einlage von 30.000,-- RM beteiligte. Das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags entnimmt das

Berufungsgericht insbesondere aus § 1 des Vertrags, wonach der Beklagte sich verpflichtete, weitere Gesellschafter, Kommanditisten und stille Teilhaber nur mit Zustimmung der Klägerin aufzunehmen. Auch sprächen die Gewinnbeteiligung der Klägerin (§ 2 des Vertrags) und die Einräumung von Kontrollrechten (§ 4 des Vertrags) für den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags. Diese rechtliche Beurteilung seitens des Berufungsgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Für die Abgrenzung der stillen Gesellschaft von den verschiedenen Formen eines partiarischen Rechtsverhältnisses kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht allein auf einzelne Bestimmungen oder Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages an. Vielmehr ist es notwendig, diese im Zusammenhang mit dem gesamten Vertragszweck und mit den von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zielen einer umfassenden rechtlichen Beurteilung und Würdigung zu unterziehen. Diese Notwendigkeit ist dadurch bedingt, daß die Übergänge zwischen den verschiedenen Ausgestaltungen der stillen Gesellschaft und der partiarischen Rechtsverhältnisse fließend sind und für ihre Abgrenzung ein äußerlich klares Unterscheidungsmerkmal jedenfalls dann fehlt, wenn im einzelnen Fall, wie hier, für den Geldgeber eine Gewinnbeteiligung vorgesehen und eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen ist. In diesen Fällen können aus einzelnen Bestimmungen des Vertrages, wie etwa der Einräumung von Kontroll- und Überwachungsrechten für den Geldgeber oder der Sicherung seiner Geldeinlage durch Sicherungsübereignung oder auch aus der Bezeichnung des Vertrages

allein noch keine zwingenden Schlüsse auf das Vorliegen eines partiarischen Rechtsverhältnisses oder einer stillen Gesellschaft gezogen werden. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt hervorgehoben ist, lassen derartige Bestimmungen allein eine Auslegung sowohl in der einen wie in der anderen Richtung zu (RGZ 57, 175 [176/77]; 99, 161 [163]; LZ 1917, 133; vgl. dazu auch OLG Hamburg LZ 1919, 211). Solche Bestimmungen empfangen ihren entscheidenden Sinn erst durch den Vertragszweck, erst durch eine Würdigung und Berücksichtigung aller Umstände, die die Parteien zum Abschluß des Vertrages veranlasst haben und die für die Parteien zum maßgeblichen Inhalt des Vertrages geworden sind. Erst auf diese Weise wird eine Beurteilung in der Richtung ermöglicht, ob sich die Parteien durch den Abschluß des Vertrages zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks verbunden haben und ihre schuldrechtlichen Beziehungen ein gesellschaftsrechtliches Element in sich tragen, oder ob die Parteien ohne jeden gemeinsamen Zweck mit dem Abschluß des Vertrages lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und demgemäß ihre Rechtsbeziehungen zueinander ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Interessen bestimmt werden.

Beurteilt man unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt den vorliegenden Vertrag zwischen den Parteien, so ist zunächst die Tatsache von Bedeutung, daß nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien bis zum Abschluß des Vertrags zwischen ihnen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen bestanden haben, die als Grundlage für die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks angesprochen wer-

den könnten. Bei dieser Sachlage kommt es darauf an, ob durch den Abschluß des Vertrags derartige Beziehungen zwischen den Parteien geschaffen worden sind, die zu einem, wenn auch nur losen, Gemeinschaftsverhältnis zwischen ihnen geführt haben. Einen gewissen Inhaltspunkt in dieser Richtung könnte der Wortlaut des Vertrags insofern bieten, als der Beitrag der Klägerin "zur Geschäftserweiterung" für den Beklagten dienen sollte. Hieraus kann unter Umständen entnommen werden, daß die Klägerin dem Beklagten die 30.000,-- RM nicht schlechthin, sondern nur für einen bestimmten Zweck gegeben hat (vgl dazu RG JW 1912, 463), und daß dieser Zweck zum Inhalt einer Zweckgemeinschaft zwischen den Parteien gemacht werden sollte. Für eine solche Annahme würde der Umstand sprechen, daß die Geschäftserweiterung den gemeinsamen Interessen beider Parteien dienen sollte. Das würde in dem Fall zu bejahen sein, wenn die Worte "zur Geschäftserweiterung" in dem Sinne zu verstehen sind, daß sie nicht etwa nur den Anlaß für eine Kreditgewährung bezeichnen, sondern als Inhalt des Vertrags eine verpflichtende Zweckbestimmung zur Begründung eines Gemeinschaftsverhältnisses zum Ausdruck bringen (vgl dazu Ritter Köln HGB 2. Aufl 1932 § 335 Ann 4 c; OLG Colmar LZ 1912, 861). Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts geben in diesem Zusammenhang noch keine Möglichkeit für eine abschließende Beurteilung. Immerhin weisen die Behauptungen der Klägerin unter diesem Gesichtspunkt auf das Vorliegen einer stillen Gesellschaft, weil sie nach dem Vertragsinhalt die Begründung einer Zweckgemeinschaft zwischen den Parteien

erkennen lassen. Nach diesen Behauptungen der Klägerin war mit ihrer Beteiligung an dem Unternehmen des Beklagten eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten beabsichtigt. Die Ermöglichung ihrer tätigen Mitarbeit in dem Unternehmen des Beklagten, die nach dem Vortrag der Klägerin die gemeinsame Absicht der Parteien bei Abschluß des Vertrags gewesen sein soll, würde im Zusammenhang mit der Geschäftserweiterung und der dadurch gemeinsam erstrebten Gewinnerzielung in dem Unternehmen des Beklagten als Grundlage für das Vorliegen eines Gemeinschaftsverhältnisses zwischen den Parteien und einer beiderseitigen Bindung betrachtet werden müssen.

Lassen die getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts in diesem Zusammenhang eine abschliessende rechtliche Beurteilung im Sinne einer stillen Gesellschaft noch nicht zu, so ergeben die weiteren Vereinbarungen in dem Vertrag, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, keinen zwingenden Anhalt für das Vorliegen einer stillen Gesellschaft. Für die Beurteilung der einzelnen Vertragsbestimmungen ist es, wie das Berufungsgericht lediglich für die Vorschrift des § 5 des Vertrags ausgeführt hat, von wesentlicher Bedeutung, daß nach dem ersten Vertragsentwurf eine Verlustbeteiligung der Klägerin und damit zweifellos der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zwischen den Parteien vorgesehen war. Dieser Vertragsentwurf wurde jedoch von der Klägerin abgelehnt und in wesentlichen Bestimmungen zugunsten der Klägerin geändert. Diese Änderungen können - und darauf ist das Berufungsgericht nicht eingegangen - einen grundlegenden Wandel in dem gesamten Vertragszweck herbeigeführt haben. Die starke Berücksichtigung

der Interessen der Klägerin bei dieser Änderung legt die Möglichkeit nahe, daß die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zurückgestellt und unter Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung des Vertrags die Betonung und Sicherung der besonderen Interessen der Klägerin bei der Hergabe des Geldes in den Vordergrund gerückt worden sind. In diesem Fall würden die Kontroll- und Überwachungsrechte der Klägerin in § 1 und 4 des Vertrages nicht mehr Ausfluss eines Gemeinschaftsverhältnisses, sondern Ausdruck eines einseitigen Sicherungsbedürfnisses der Klägerin im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung sein. Sie würden damit in Verbindung mit der Sicherungsübereignung, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht für, sondern gegen den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags sprechen und die Verschiedenheit der Interessen beider Vertragsschliessenden sichtbar werden lassen. Die Bindung des Beklagten bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter, Kommanditisten und stiller Teilhaber würde in diesem Fall als Sicherung der Klägerin gegen den Beklagten und nicht als Ausdruck eines Zusammenwirkens der Klägerin mit dem Beklagten zu betrachten sein. Die nachträglichen Änderungen sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vertragsverhältnisses von einer umso grösseren Bedeutung, als nach der Behauptung des Beklagten hierbei auch erst die 8 %ige Gewinngarantie zugunsten der Klägerin aufgenommen worden ist. Wenn auch die Zusicherung eines Mindestzinssatzes nicht ohne weiteres gegen die Annahme einer stillen Gesellschaft zu sprechen braucht (RG DJZ 1932, 95; JW 1936, 921; RGZ 168, 284 [286]), so ist dieser Garantie im vorliegenden Fall

insofern ein besonderes Gewicht beizumessen, als sie unter Umständen die vereinbarte Gewinnbeteiligung der Klägerin praktisch gegenstandslos gemacht haben könnte. Es ist insofern zu berücksichtigen, daß bei einer 8 %igen Gewinngarantie in Höhe von jährlich 2.400,-- RM (DM) die 20 %ige Gewinnbeteiligung der Klägerin nur zum Zuge kommen konnte, wenn das Unternehmen des Beklagten einen Nettogewinn von mehr als 12.000,-- Mark jährlich abwerfen würde. Waren sich angesichts dieser Sachlage die Parteien beim Abschluß des Vertrags darüber einig, daß mit einer solchen Gewinnchance bei dem Unternehmen des Beklagten unter keinen Umständen zu rechnen war, so stellt die Änderung des Vertrags durch Aufnahme der 8 %igen Gewinngarantie zugunsten der Klägerin einen entscheidenden Bedeutungswandel für den Inhalt des gesamten Vertrags dar. Die Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung für die Klägerin würde damit zu einer leeren Formel ohne praktische Bedeutung geworden sein, der dann folgerichtig für die Frage nach der Rechtsnatur des Vertrags auch kein besonderes Gewicht mehr beigegeben werden könnte und daher die Annahme der stillen Gesellschaft zwingend ausschliessen würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich somit, daß die einseitige Sicherstellung der Klägerin unter Ausschluß eines jeden Risikos und unter bewusster Betonung ihrer Interessen gegenüber den andersartigen Interessen des Beklagten bei Änderung des Vertragsentwurfs eine grundlegende Veränderung des gesamten Vertragszwecks herbeigeführt haben kann. Ohne eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung ist eine abschliessende rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vertrags unter

dem Gesichtspunkt eines Darlehensvertrags oder eines Gesellschaftsvertrags nicht möglich. Auch wird hierbei geprüft werden müssen, ob die etwaigen Absichten der Parteien beim Abschluß des Vertrages, der Klägerin durch die vorgesehene Geschäftserweiterung eine Mitarbeit an dem Unternehmen des Beklagten zu ermöglichen, auch noch nach der Änderung des ersten Vertragsentwurfs beibehalten worden sind, oder ob die Parteien auch in dieser Hinsicht angesichts der starken Sicherung der Klägerin in den neu aufgenommenen und geänderten Bestimmungen des Vertrags einen anderen Vertragszweck ins Auge gefasst haben.

Es zeigt sich somit, daß die rechtliche Beurteilung des Vertrags durch das Berufungsgericht aus rechtlichen Erwägungen einer Nachprüfung nicht standhält. So wie nach allgemeiner Auffassung die Bezeichnung, die die Vertragsschliessenden dem jeweiligen Rechtsverhältnis geben, in diesem Zusammenhang für die Frage der Rechtsnatur des Vertrags ohne ausschlaggebende Bedeutung ist (RG LZ 1917, 975; 1930, 1451, JW 1936, 921), so können auch die einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ohne Rücksicht auf den von den Parteien verfolgten Vertragszweck ausgelegt werden. Gerade angesichts der fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Formen der stillen Gesellschaft und des partiarischen Darlehens können gleichlautende Vertragsbestimmungen, wie die Einräumung eines Kontrollrechts, durchaus verschiedenen Zwecken dienen. Erst bei Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien, wie sie für Abschluß und Inhalt des Vertrags maßgeblich sind, wird eine Beurteilung in der Richtung ermöglicht, ob es den Vertragsschliessenden auf die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks

durch gemeinsame Beteiligung am Erfolg des Geschäftsunternehmens oder nur auf Verfolgung eigener Ziele ankommt, und ob insbesondere die Zubilligung eines Überwachungsrechts, also die Möglichkeit zur Einflußnahme auf das Unternehmen als Ausfluss einer Gesellschaftsbeteiligung und Ausdruck einer Zweckgemeinschaft und Zusammenarbeit mit dem Geschäftsinhaber in dem Unternehmen oder als betont einseitige Berechtigung des Geldgebers zur Sicherstellung seines Rückforderungsanspruchs gegen den Geschäftsinhaber zu betrachten ist.

Die Entscheidung über die Rechtsnatur des Vertrags zwischen den Parteien ist, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts für die Höhe des geltend gemachten Klagenanspruchs und die Beurteilung der Widerklage von ausschlaggebender Bedeutung. Wie der Senat in seinem Urteil vom 11. Juli 1951 (II ZR 45/50) ausgeführt hat, sind Auseinandersetzungsansprüche eines stillen Gesellschafters in jedem Fall im Verhältnis 1 : 1 umzustellen, ohne daß es dabei auf die besondere Gestaltung der stillen Gesellschaft ankommt. Die gleichen Rechtsgrundsätze gelten auch für die Einlage des Stillen bei solchen Gesellschaften, die im Zeitpunkt der Währungsumstellung noch nicht aufgelöst waren (vgl. Weipert EGRK HGB 2. Aufl 1950, § 340 Anm 33). Es ist daher auch nicht möglich, ohne Rücksicht auf die Frage nach der Rechtsnatur des Vertrags eine abschliessende Entscheidung zu treffen. Das Berufungsurteil unterliegt somit insoweit der Aufhebung, damit in der erneuten Verhandlung eine abschliessende Beurteilung des Vertrags nach den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten

erfolgt.

II. Die Klägerin hat mit ihrem Klaganspruch neben einem Teilbetrag ihres Einlagekapitals sowie den rückständigen Zinsen auch noch einen weiteren Betrag von 36,-- DM mit der Begründung geltend gemacht, sie habe diese Summe für die Anfertigung eines Vermögensabschlusses aufwenden müssen. Das Berufungsgericht hat diese Forderung für unbegründet erachtet, da für die Klägerin die Anfertigung eines Vermögensabschlusses zur Ermittlung der Höhe ihres Einlagekapitals in DM weder erforderlich noch dienlich gewesen sei und daher insoweit auch nicht eine Pflichtversäumnis des Beklagten bejaht werden könne. Diese Auffassung des Berufungsgerichts erweist sich im Ergebnis als zutreffend. Auch selbst wenn der Vertrag zwischen den Parteien als Gesellschaftsvertrag anzusehen sein sollte und die Auseinandersetzungsforderung der Klägerin im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden müsste, ist schon allein aus dem Vorbringen der Klägerin nicht ersichtlich, zu welchem Zweck sie die Anfertigung des Vermögensabschlusses bei der Verfolgung ihrer Ansprüche benötigte. Es kann daher auch nicht, wie die Revision meint, der dahingehende Anspruch der Klägerin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verzuges als begründet angesehen werden. In diesem Umfang ist die Revision der Klägerin demgemäß unbegründet, so daß sie insoweit zurückzuweisen war.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht zu überlassen, da eine

abschliessende Entscheidung zur Sache noch nicht
möglich ist.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Benkard